

Wohnsitzregelung

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen „Integrationsgesetz wurde eine Wohnsitzregelung für Asylberechtigte (§ 25 Abs 1 AufenthG), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs.2 Satz 1 AufenthG), subsidiär Schutzberechtigte und Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG eingeführt. Die Wohnsitzauflage gilt grundsätzlich für das Bundesland, in dem die betreffende Person ihr Asylverfahren durchlaufen hat. Personen, die in NRW ihr Asylverfahren durchlaufen haben, müssen also nach Erhalt eines Schutzstatus für drei weitere Jahre in NRW bleiben.

In NRW gibt es darüber hinaus die Verpflichtung an dem Ort den Wohnsitz zu nehmen, der im Bescheid zur Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG von der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt wurde. Spezifische Regelungen zu § 12 a AufenthG hat das Land NRW in der Ausländer- und Wohnsitzregelungsverordnung (in Kraft seit 01.12.2016) getroffen. Darin ist auch der Zuweisungsschlüssel festgelegt:

§ 4 Integrationsschlüssel Landesinterner Schlüssel:

80% Einwohneranteil Gemeinde an Gesamtbevölkerung NRW

10 % Flächenanteil Gemeinde an Gesamtfläche NRW

10% Anteil als arbeitslosgemeldete erwerbsfähige Personen an Bevölkerung Gemeinde

Schlüssel verringert sich um 10 % für Gemeinden mit Mietpreisbegrenzungsverordnung. Dieser Anteil wird auf Restgemeinden verteilt.

Schlüssel verringert sich um 10 % bei Gemeinden, die mind. 50 % über Landesdurchschnitt an Personen aus EU-Staaten mit SGB II Leistungen Bulgarien, Estland, Kroatien Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Ungarn.

Dieser Anteil wird auf Restgemeinden verteilt.

Zum Stichtag 01.01.2017 wurden die aktuellen Daten aller Städte und Gemeinden zur Wohnsitzregelung erhoben. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge in den Gemeinden bildet die Datenbasis für die aktuellen Berechnungen der Erfüllungsquote der Wohnsitzregelung. In Meerbusch wurden zu diesem Stichtag 34 Personen mit einer erteilten Wohnsitzauflage erfasst. Bis 12.05.17 wurden von der Bezirksregierung weitere 59 Bescheide erlassen, insgesamt also ein Bestand von 93 Personen mit einer Wohnsitzregelung für Meerbusch. Dies ist eine Erfüllungsquote von 29, 26 %. Insgesamt müsste Meerbusch derzeit noch 225 Personen über den Integrationsschlüssel aufnehmen.

Nach Erfüllung der Aufnahmequote nach FlüAG ist mit weiteren Zuweisungen über den Integrationsschlüssel zu rechnen. Die Personen sollen dann direkt aus den Landesunterkünften mit einer Wohnsitzauflage in die Kommunen zugewiesen werden. Ob und inwieweit diese Zuweisungen tatsächlich erfolgen, ist laut Aussage der Bezirksregierung noch nicht absehbar.